



Amtsblatt der Stadt Köln

45. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 22. Oktober 2014

Nummer 44

Inhalt

388	13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 13. Oktober 2014	Seite 959
389	Zweihundertachtunddreißigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 15. Oktober 2014	Seite 959
390	Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 29. Juni 2001 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 10. Oktober 2014	Seite 961
391	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art vom 10. Oktober 2014	Seite 962
392	Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Niehl – Arbeitstitel: Drosselweg/Finkenplatz in Köln-Niehl – vom 16. September 2014	Seite 962
393	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Ringstraße/Ecke Schillingsrotter Straße in Köln-Rodenkirchen	Seite 966
394	Widmung eines Teilstücks der Petersbergstraße in Köln-Meschenich	Seite 966
395	Bekanntmachung Mitgliedschaft im Integrationsrat der Stadt Köln	Seite 966
396	KölnTourismus GmbH hier: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 gemäß § 19 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag	Seite 966
397	Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG	Seite 967

388 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 13. Oktober 2014

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 30.09.2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 10.02.2009 (ABl. StK 2009, S. 129, 247) beschlossen:

§ 1

§ 22 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 wird der Ausdruck „drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter“ durch „fünf Stellvertreterinnen/Stellvertreter“ ersetzt.
2. In Abs. 4 S. 1 wird der Ausdruck „des Interkulturellen Referates“ durch „des Kommunalen Integrationszentrums“ ersetzt.

§ 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 30.09.2014, dem Tag der Beschlussfassung im Rat, in Kraft.

Köln, den 13.10.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez. Henriette Reker
Beigeordnete

389 Zweihundertachtunddreißigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 15. Oktober 2014

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. **Lindenstraße** (Stadtbezirk 1)
in dem Straßenabschnitt
von Habsburgerring
bis Engelbertstraße
Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
2. **Märchenstraße** (Stadtbezirk 9)
in dem Straßenabschnitt
von Aschenbrödelweg
bis Dornröschenhecke
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen sowie Regulierung der Natursteinrinne.
3. **Penningsfelder Weg** (Stadtbezirk 9)
in dem Straßenabschnitt
von Bensberger Marktweg
bis Haus-Nr. 51 einschließlich (Beginn Außenbereich)
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
4. **Penningsfelder Weg** (Stadtbezirk 9)
in dem Straßenabschnitt
von Haus-Nr. 86 einschließlich (Beginn Außenbereich)
bis Gierather Straße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
5. **Sammelweisstraße einschließlich Stichstraßen** (Stadtbezirk 9)
in dem Straßenabschnitt
von Peter-Griß-Straße
bis Einsteinstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Erneuerung der Schrammborde in Teilbereichen, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.
Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.
6. **Sammelweisstraße - Stichstraße zu Haus-Nr. 1-31 (Parzelle 480)** (Stadtbezirk 9)
in dem Straßenabschnitt
von Sammelweisstraße - Hauptzug
bis Wendeanlage
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Erneuerung der Rinnenführung.

7. **Sammelweisstraße - Stichstraße zu Haus-Nr. 33-71 (Parzelle 523)** (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt
von Sammelweisstraße - Hauptzug
bis Wendeanlage
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Erneuerung der Rinnenführung.

8. **Wallstraße** (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt
von Buchheimer Straße
bis Neustraße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

9. **Wallstraße** (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt
von Mülheimer Brücke
bis Buchheimer Straße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

§ 2

Die 190. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 01.10.2007 (Amtsblatt der Stadt Köln 2007, S. 519) wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 7

Machabäerstraße (Stadtbezirk 1)
wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Die 221. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 10.04.2012 (Amtsblatt der Stadt Köln 2012, S. 410) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziffer 4

Leopold-Gmelin-Straße (einschließlich Stichstraßen) (Stadtbezirk 9)

werden im Maßnahmentext („Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.“) die Worte „Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht“ gestrichen und durch das Wort „Asphalttragschicht“ ersetzt.

2. In § 1 Ziffer 5

Peter-Griß-Straße (Stadtbezirk 9)

werden im Maßnahmentext („Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.“) die Worte „Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht“ gestrichen und durch das Wort „Asphalttragschicht“ ersetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **01.08.2014** in Kraft.

§ 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **01.04.2014** in Kraft.

§ 1 Ziffern 3 und 4 treten rückwirkend zum **01.04.2012** in Kraft.

§ 1 Ziffern 5, 6 und 7 treten rückwirkend zum **01.09.2014** in Kraft.

§ 1 Ziffer 8 tritt rückwirkend zum **01.09.2013** in Kraft.

§ 1 Ziffer 9 tritt rückwirkend zum **01.10.2014** in Kraft.

§§ 2 und 3 treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

vom 29. Juni 2001 (ABl. Stadt Köln 2001, S. 289; 2004, S. 106, 876; 2005, S. 640; 2006, S. 889; 2007, S. 576; 2009, S. 175, 1087; 2010, S. 1013; 2011, S. 1134; 2013, S. 141; 2014, S. 44) wird folgender Text als Verzeichnis der Einheitssätze (Teil 3) ergänzend aufgenommen:

„Einheitssatz für Erschließungsanlagen bzw. ihre Teileinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziffer	Herstellungszeitraum ab 01.01.2013 bis 31.12.2013
---	---

(Euro/qm)

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 15.10.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Henriette Reker
Beigeordnete

390 Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 29. Juni 2001 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 10. Oktober 2014

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 3 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages - Erschließungsbeitragssatzung -

				12
1	a) Fahrbahn	Oberbau ohne Decke	70,65	
		Decke	24,55	
		Gesamt	95,20	
	b) Fahrbahn	Oberbau ohne Decke	60,57	
		Decke	22,09	
		Gesamt	82,66	
	c) Fahrbahn	Oberbau ohne Decke	58,24	
		Decke	16,37	
		Gesamt	74,61	
	d) Fahrbahn	Oberbau ohne Decke	56,16	
		Decke	14,54	
		Gesamt	70,70	
2	Gehwege			88,71
	Radwege			60,93
	Parkflächen			64,31
	kombinierter Geh-/Radweg			55,98
	Mischverkehrsflächen	Oberbau ohne Decke	55,79	
		Decke	59,05	
		Gesamt	114,84	
	Fußgänger- geschäftstraßen			110,02
	selbstständige Wohnwege	Oberbau ohne Decke	71,19	
		Decke	45,87	
		Gesamt	117,06	
3	Fahrbahn	Oberbau ohne Decke	56,16	
		Decke	14,54	
		Gesamt	70,70	
4	a) Straßenbegleitgrün		14,31	
	b) Straßenbäume			je Baum 1.005,70
1 bis 4	Straßenbeleuchtung			
	a) technische Leuchtstellen		6,77	
	b) dekorative Leuchtstellen			11,09“

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 10.10.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez. Klug
Stadtkämmerin

391 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art vom 10. Oktober 2014

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - diese Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Köln über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art vom 19. Mai 2010 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 26.05.2010, S. 387) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art vom 14. Februar 2013 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 27.02.2013, S. 128) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird in Satz 2 das Wort „zugänglichen“ durch das Wort „bestimmten“ ersetzt.
2. In § 6 Buchstabe a) wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:
„Die Vorschriften des § 4 Absatz 1, Satz 2 und des § 4 Absatz 3 sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf Veranstaltungen, die ab dem 01.01.2015 durchgeführt werden.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 10.10.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez. Klug
Stadtkämmerin

392 Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Niehl – Arbeitstitel: Drosselweg/Finkenplatz in Köln-Niehl – vom 16. September 2014

Der Hauptausschuss der Stadt Köln hat im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung in seiner Sitzung vom 12. Mai 2014 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der bei Erlass dieser Satzung

geltenden Fassung - in Verbindung mit § 7 sowie gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Niehl – Arbeitstitel: Drosselweg/Finkenplatz in Köln-Niehl – vom 10.10.2012 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 24.10.2012) für die Grundstücke beidseitig des Niehler Kirchweges zwischen Friedrich-Karl-Straße und Niehler Straße, beidseitig des Drosselweges, beidseitig der Niehler Straße zwischen Niehler Kirchweg und der Grünfläche nördlich der Spechtstraße, die Grundstücke am Finkenplatz und die auf der Westseite der Spechtstraße in Köln-Niehl wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch mit dem Ablauf des 24.10.2015.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 und Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 lauten:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 18 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Absatz 1 Satz 1 und 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 lauten:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absätze 3 und 5 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1), § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 13a Absatz 2 Nummer 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Absatz 2 lautet:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich we-

gen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;

4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Absatz 3 Satz 2 lautet:

(3)

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

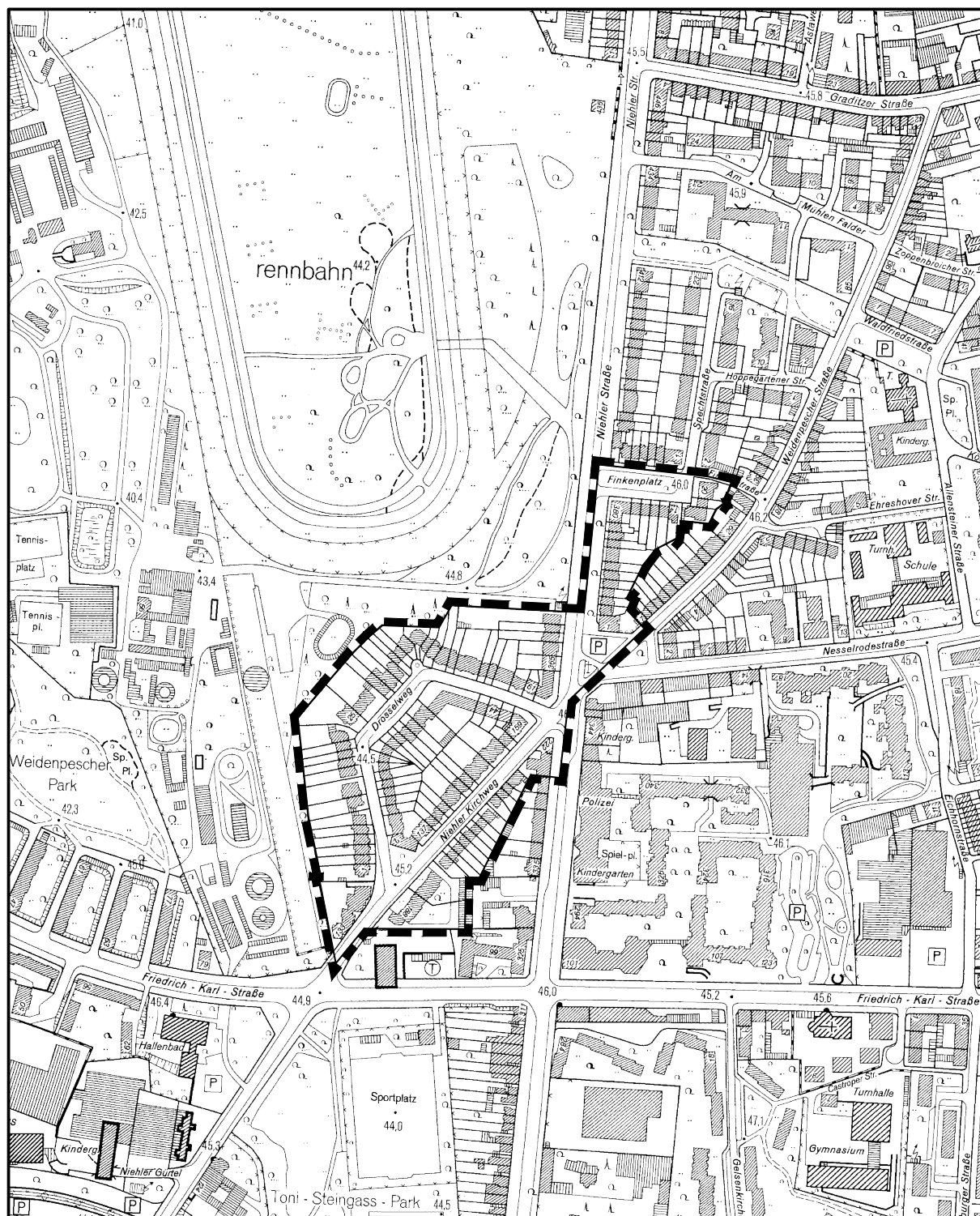
Köln, den 16. September 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters



Stadtplanungsamt

Satzung der Stadt Köln über eine Verlängerung der Veränderungssperre in Köln- Niehl Arbeitstitel: Drosselweg /Finkenplatz



Maßstab 1 : 5 000

50 0 100 200 300 Meter



393 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans

Arbeitstitel: Ringstraße/Ecke Schillingsrotter Straße in
Köln-Rodenkirchen

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.
September 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet zwischen der nördlichen Grundstücksgrenze der Ringstraße 12, der Schillingsrotter Straße und der Bahnfläche (einschließlich der P+R-Parkplatzfläche) in Köln-Rodenkirchen — Arbeitstitel: „Ringstraße/Ecke Schillingsrotter Straße“ in Köln-Rodenkirchen — aufzustellen, mit dem Ziel, ein Mischgebiet (MI) mit einer gemischten Nutzung aus Wohnen und Gewerbe festzusetzen und gleichzeitig eine zu starke Verdichtung insbesondere im Hinterland zu verhindern.

Köln, den 15. Oktober 2014 Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Henriette Reker,
Beigeordnete

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 15. Oktober 2014 Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Henriette Reker,
Beigeordnete

394 Widmung eines Teilstücks der Petersbergstraße in Köln-Meschenich

Die Widmung eines Teilstücks der Petersbergstraße in Köln-Meschenich vor den Grundstücken Petersbergstr. 36, 38 und 38a (Gemarkung Meschenich, Flur 52, Flurstück 459), als Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf Fußgänger und Radfahrer wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 64,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30147) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Cornelia Müller, kommissarische Amtsleiterin

395 Bekanntmachung Mitgliedschaft im Integrationsrat der Stadt Köln

Herr Malik Karaman, gewähltes Mitglied im Integrationsrat der Stadt Köln, hat durch Erklärung vom 8. September 2014 sein Mandat im Integrationsrat der Stadt Köln niedergelegt. Als Nachfolger wurde gemäß § 10 Absatz 3 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates in Verbindung mit § 45 des Kommunalwahlgesetzes

Herr
Ahmet Altinova
*1964 in Kigi/Türkei
Modellbauer
Eichhornstr. 15
50735 Köln

festgestellt und als Mitglied des Integrationsrates berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den der Wahlleiter entscheidet.

Köln, den 07.10.2014 Jürgen Roters
Oberbürgermeister

In Vertretung
Guido Kahlen
(Stadtdirektor)

396 KölnTourismus GmbH hier: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 gemäß § 19 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag

Bericht über die Prüfung des Lageberichtes und des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2013

Die Gesellschaftsvertreter der KölnTourismus GmbH haben in ihrer Sitzung vom 30.06.2014 dem Bericht über die Prüfung des Lageberichtes und des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und der Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 3.741.000 Euro zugestimmt.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Gebäude Kardinal-Höffner-Platz 1, 50667 Köln, Zimmer 200 (zweite Etage), Abteilung Finanz- und Rechnungswesen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Verhülsdonk & Partner GmbH hat am 15. Mai 2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der KölnTourismus GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt eine zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, den 15. Mai 2014

Verhülsdonk & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Der Jahresabschlussbericht und der Lagebericht der KölnTourismus GmbH für das Geschäftsjahr 2013 werden ab dem

23.10.2014 an sieben Werktagen öffentlich ausgelegt. Sie können in diesem Zeitraum im Gebäude Kardinal-Höffner-Platz 1, 50667 Köln, Zimmer 200, eingesehen werden.

Köln, den 14.10.2014

Die Geschäftsführung

397 Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Die Ford-Werke GmbH hat gem. §§ 4, 8, 8a, Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Errichtung und den Betrieb von Prüfständen für oder mit Luftschrauben für Aerodynamisch-klimatische Untersuchungen an Kraftfahrzeugen mit einer Gesamtleistung der Luftschrauben von 3600 kW, (Environmental Test Center), im Werk Merkenich, Edsel-Ford-Straße/Spessartstraße 1 in 50769 Köln, beantragt. Gegenstand dieses Antrages ist die

- Errichtung und der Betrieb von Prüfständen für oder mit Luftschrauben, des Gebäudes/Installation von Gebäudetechnik für das Environmental Test Center

Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beantragten Änderungen können aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können nach Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Tel.: 0221/221-22704 eingesehen werden.

Köln, den 16.10.2014

Der Oberbürgermeister

Umwelt- und Verbraucherschutzamt

Im Auftrag

gez. Brammen-Petry

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

27.10.2014	Beirat der Unteren Landschaftsbehörde Stadthaus Deutz, Konferenzraum 16 F 43 14.00 Uhr Integrationsrat Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.00 Uhr Ausschuss Schule und Weiterbildung Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 16.00 Uhr	30.10.2014	Bezirksvertretung Innenstadt Rathaus, Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal, Raum 119, 50667 Köln 16.00 Uhr Bezirksvertretung Chorweiler Bürgerzentrum Chorweiler Bürgersaal 3, Pariser Platz 1, 50765 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Kalk Bürgeramt Kalk, Nebengebäude Bezirksrathaus Kalk, Raum 901, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln-Kalk 17.00 Uhr
28.10.2014	– Ausschuss Kunst und Kultur und – Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln und – Betriebsausschuss Gürzenich-Orchester und – Betriebsausschuss Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.30 Uhr Verkehrsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 16.00 Uhr		
30.10.2014	Liegenschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Heinrich-Böll-Saal (Raum-Nr. B 120) 16.30 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.